

Bearbeitungshinweise

- bisher VBED 00532
- Automatik, wenn
 - Position 26760 oder 26770 (Rezepte / Krankenscheine unter Verschluss) und
 - Gefahr F, ED, LW, ST, EL, IU oder UG versichert
- Ansonsten nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe)

Beitrag: Siehe Firmen-Tarif

Anwendungsbereich

FINH

Klauseltext

Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine - Klausel 1712

1. Für Krankenkassen-Rezepte und Krankenscheine oder gleichgestellte elektronische Abrechnungsdaten leistet der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung in Höhe des Ausfalls, den der Versicherungsnehmer infolge des Versicherungsfalls bei der nächsten Abrechnung mit der Krankenkasse erleidet.
2. Soweit der Versicherungsnehmer die Anzahl und den Abrechnungswert der durch den Versicherungsfall zerstörten oder abhandengekommenen Rezepte nicht nachweisen kann, sind die Durchschnittswerte während der letzten 24 Monate vor Eintritt des Versicherungsfalls maßgebend.